

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn
Markus Oliver Helmut Eugen Gaebel
Via Montebello della Battaglia 4
27100 PAVIA
ITALIEN

Sachbearbeiter
Frau Oberstaatsanwältin [REDACTED]
Telefon: 089/5597-4527
Telefax: 089/5597-4159

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	mit Datum
	702 Zs 584/22 e	21.04.2022

Ermittlungsverfahren gegen N. K. [REDACTED]
wegen Untreue

hier: Beschwerde des Antragstellers Markus Oliver Helmut Eugen Gaebel vom 03.03.2022
gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Traunstein vom 15.02.2022 (Az.: 650 Js
5071/22).

Sehr geehrter Herr Gaebel,

anliegenden Bescheid erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]
Oberstaatsanwältin

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/

Hausanschrift
Karlstraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation
Telefon: 089/5597-08
Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Sachbearbeiter

Frau Oberstaatsanwältin [REDACTED]

Telefon: 089/5597-4527

Telefax: 089/5597-4159

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
702 Zs 584/22 e

mit
Datum

21.04.2022

Ermittlungsverfahren gegen N. K [REDACTED]
wegen Untreue

hier: Beschwerde des Antragstellers Markus Oliver Helmut Eugen Gaebel vom 03.03.2022
gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Traunstein vom 15.02.2022 (Az.: 650 Js
5071/22).

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 03.03.2022 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Traunstein vom 15.02.2022 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Traunstein, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft Traunstein führte hierzu bei Vorlage der Akten Folgendes aus:

„Zunächst weise ich darauf hin, dass der Anzeigeersteller mit Schreiben vom 01.03.2022 angab, dass sein als Strafanzeige gewertetes Schreiben vom 13.12.2021 gar nicht als Anzeige gegen den Beschuldigten zu verstehen sei. Dieses Schreiben wiederholt er ausdrücklich in seinem Beschwerdeschreiben.“

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/

Hausanschrift

Karlstraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation

Telefon: 089/5597-08

Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Folgerichtig begründet er seine Beschwerde auch nicht weiter, sondern erklärt diese mit dem Bemühen, alles zu unternehmen, um wieder in den Besitz seiner Unterlagen zu kommen. Hierfür aber ist die Strafanzeige gegen den Beschuldigten nicht der richtige Weg; insbesondere besteht der hiesige Akteneinhalt nur aus den Übersendungen des Beschuldigten, staatsanwaltschaftlichen Verfügungen und dem Begleitschreiben der Generalstaatsanwaltschaft. Die Ausführungen zu den Problemen des Anzeigeerstatters mit dem Finanzamt liegen daher neben der Sache.

In der Sache selbst ist noch einmal auf die zutreffenden Gründe der angegriffenen Verfügung zu verweisen. Insbesondere die Vorwürfe gegen den Insolvenzverwalter K. aus dem Schreiben des Anzeigeerstatters vom 10.01.2020 ändern daran nichts. Wie sich aus dem Schreiben des Insolvenzgerichts Traunstein ergibt, sah sich die Rechtsaufsicht über den Insolvenzverwalter nicht zum Eingreifen veranlasst. Da, wie bereits ausgeführt, die Staatsanwaltschaft keine Superrevisionsinstanz ist, ist weiterhin nicht erkennbar, welche besonderen und anderen Erkenntnisquellen im hiesigen Verfahren zur Verfügung stünden, die eine andere Einschätzung rechtfertigen würden.“

Dem wird beigetreten. Es hat sich kein Anlass zu einer aufsichtsrechtlichen Beanstandung ergeben. Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Traunstein vom 20.02.2022 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. [REDACTED]
Oberstaatsanwältin

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder bei elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32 a Absatz 3 StPO signiert und eingereicht sein. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das OLG München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.